

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
FÜR DIE NUTZUNG VON WASSERLIEGEPLÄTZE DES
PORTO LA BAGATTA

1) ALLGEMEINES

1. Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge (Buchungsbestätigung) zwischen der VILLA LA BAGATTA AZIENDA AGRICOLA S.A.S. DI STEPHANIE MELANIE KRIEG RUMPF & C. Località Bagatta 5, 37017 (VR), Italien (nachfolgend auch "Liegeplatzvermieter" genannt) und dem Nutzer eines Wasserliegeplatzes. (nachfolgend auch "Kunde" genannt)

2) GEGENSTAND UND ANWENDUNGSBEREICH

1. Vertragsgegenstand ist die Nutzung eines Wasserliegeplatzes im Hafen „Porto la Bagatta“ (nachfolgend auch "Hafenliegeplatz" genannt) oder ein Liegeplatz an einer Bojen außerhalb des Hafens (nachfolgend auch "Bojenliegeplatz" genannt) durch den Liegeplatzvermieter gegen Bezahlung einer Gebühr durch den Kunden.
2. Ausgeschlossen vom Vertrag ist jegliche Pflicht auf Bewachung und Verwahrung durch den Liegeplatzvermieter; das Boot steht dem Kunden zur Verfügung und bleibt unter der Obhut des Kunden.
3. Das dem Kunden eines Hafenliegeplatzes eingeräumte Recht betrifft insbesondere das Recht auf Einfahrt in den Hafen und das Anlegen und Festmachen des Bootes in einem Bereich der Wasserfläche. Ebenso beinhaltet sind die Benutzung der Sanitäranlagen (Toilette, Dusche), Wasser- und Stromverbrauch, interner PKW-Parkplatz während der Mietdauer eines Hafenliegeplatzes.
4. Das dem Kunden eines Bojenliegeplatzes eingeräumte Recht betrifft insbesondere das Recht auf das Festmachen des Bootes an der ihm zugewiesenen Boje. Ebenso beinhaltet sind die Benutzung der Sanitäranlagen (Toilette, Dusche), interner PKW-Parkplatz während der Mietdauer eines Bojenliegeplatzes.

3) DAUER DES NUTZUNGSRECHTES

1. Für den Hafen-und Bojenliegeplatz ist die Nutzungsdauer in der Buchungsbestätigung festgelegt.

4) LIEGEPLATZGEBÜHR

1. Der Kunde verpflichtet sich, dem Liegeplatzvermieter als Gegenleistung für das Recht auf Anlegen und Festmachen, den vereinbarten Gesamtpreis wie in der Buchungsbestätigung angegeben zu bezahlen. Die dort festgelegten Zahlungsbedingungen sind zu beachten.
2. Der Gesamtbetrag wird mit der Zusendung der Buchungsbestätigung für die gesamte Nutzungsdauer fällig.
3. Die Gebühr ist und bleibt auch im Falle von völliger oder nur teilweiser Nichtbenutzung des Liegeplatzes von Seiten des Kunden fällig.

5) ZUWEISUNG UND NUTZUNG DES LIEGEPLATZES

1. Der Kunde erhält nicht das Recht auf die Zuweisung eines bestimmten Hafen-und Bojenliegeplatz.
2. Die Liegeplätze werden ausschließlich vom Hafenpersonal zugewiesen, dessen Anordnungen respektiert werden müssen. Das Hafenpersonal hat das Recht, dem Kunden während der Mietdauer einen anderen Liegeplatz zuzuweisen, ohne seine Wahl begründen zu müssen. Dies kann zum Beispiel auch im Rahmen von Renovierungsarbeiten der Fall sein. In Dringlichkeitsfällen und bei Abwesenheit des Kunden, hat das Hafenpersonal das Recht, das betroffene Boot selbst zu verlegen.
3. Für Liegeplätze an den Bojen außerhalb des Hafens wird darauf hingewiesen, dass die Boote ausschließlich direkt an der Eisenkette des Bojensteines unterhalb der Plastikboje befestigt werden.
4. Der Kunde darf den Hafen-und Bojenliegeplatz ausschließlich für den zugewiesenen Boots- und für die private Verwendung seines Bootes benutzen. Die Benutzung durch gewerbliche Dienstleister, für jegliche sportliche und gastronomische Aktivitäten, ist nicht gestattet.

6) HAFENORDNUNG UND EINFAHRTSBEDINGUNGEN

1. Der Kunde verpflichtet sich, die Hafenvordnung zu respektieren und erklart, diese eingesehen zu haben.
2. Die Hafenvordnung ist Bestandteil der vorliegenden Allgemeinen Geschaftsbedingungen und kann, wenn erforderlich, im Laufe der Zeit anderungen unterliegen. Solche anderungen werden dem Kunden durch Aushangung von Seiten des Hafenpersonals bekannt gegeben.
3. Der Nutzungsvertrag fur den Hafen- und Bojenliegeplatz gilt ausschlielich fur das in der Buchungsbestatigung angegebene Boot und fur dessen angegebene Lange. Bei der Angabe der Bootsmae mussen hinsichtlich der Lange die Badeplattform und Anbauteile berucksichtigt werden.
4. Um mit einem anderen Boot (oder mit dem gleichen jedoch mit geanderten Maen) festmachen zu durfen, ist eine ausdrucklich schriftliche Genehmigung von Seiten des Liegeplatzvermieters erforderlich.

7) VERSICHERUNGEN UND GENEHMIGUNGEN

1. Der Kunde bestatigt, alle Genehmigungen fur die Benutzung und Fuhrung des Bootes, welche Gegenstand dieses Nutzungsvertrages sind, zu besitzen und mit den ublichen Versicherungen gegenuber Dritten abgedeckt zu sein.
2. Er erklart auerdem, dass das Boot allen gesetzlichen Bestimmungen entspricht und mit allen fur das Fahren notwendigen Unterlagen ausgestattet ist.

8) KENNTNIS UND RESPEKTIERUNG DER GULTIGEN GESETZESREGELUNGEN. HAFTUNG GEGENUBER DRITTEN

1. Der Kunde erklart zu wissen, dass er zur Kenntnis und Einhaltung aller im Hafen und am Gardasee geltenden Gesetze und Vorschriften verpflichtet ist und dass er gegenuber Dritten fur eventuelle von ihm selbst oder von anderen auf seinem Boot befindlichen Personen direkt haftet.

9) FREISTELLUNG VON DER HAFTUNG DES LIEGEPLATZVERMIETERS

1. Der Liegeplatzvermieter ist von jeglicher Haftung fur Havarie, Zerstorung oder Beschadigung des Bootes (zum Beispiel beim Anlegen oder Ablegen, unsachgemaer Vertauung und allgemein bei der Unterbringung des Bootes, usw.) befreit. Auch bei der Verursachung durch Dritte und bei Schaden die durch Witterungseinflusse oder hoherer Gewalt entstehen ist die Haftung ausgeschlossen (zum Beispiel Sturm, Stromung, Wellenschlag, Sog, sowie Tief- und Hochwasser, usw.).
2. Der Liegeplatzvermieter haftet nicht fur Schaden oder Einschrankungen der Nutzung, die dem Kunde durch Mindertiefen im Hafengebiet oder der Zufahrtssrinne entstehen.
3. Der Liegeplatzvermieter ist auch von jeglicher Haftung fur Diebstahl des Bootes und fur auf dem Boot, sowie auf dem Lande befindlichen Gegenstande, Ausrustungen und evtl. abgestellte Fahrzeuge befreit.

10) NICHTERFULLUNG VON SEITEN DES LIEGEPLATZVERMIETERS

1. Im Falle einer Nichterfullung des Nutzungsvertrages, wofur der Liegeplatzvermieter verantwortlich gemacht werden kann und wodurch die Erbringung der genannten Leistungen unmoglich ist, wird dem Kunden der fur die nicht nutzbare Zeit entsprechende Betrag zuruckerstattet.
2. Falls die Erbringung der Leistung durch den Liegeplatzvermieter aufgrund eines Zufallsereignisses oder aufgrund hoherer Gewalt (zum Beispiel Witterung, Tief- und Hochwasserstand, usw.) nicht moglich ist, wird jegliche Haftung durch den Liegeplatzvermieter sowie die Ruckzahlung der bereits erhaltenen Gebuhr ausgeschlossen.

11) ABTRETUNG DES NUTZUNGSVERTRAGES AN DRITTE

1. Der Kunde darf diesen Nutzungsvertrag oder die sich daraus ergebenden Rechte weder zeitweise noch fur den gesamten Zeitraum an Dritte abtreten, auer mit ausdrucklich schriftlicher Genehmigung von Seiten des Liegeplatzvermieters.
2. In letzterem Fall versteht sich automatisch, dass der Kunde fur die Einhaltung der Allgemeinen Geschaftsbedingungen, der Hafenvordnung sowie der gesetzlich festgelegten Verpflichtungen durch die Drittpersonen garantiert und den Liegeplatzvermieter von jeglichen von diesen Personen vorgebrachten Anspruchen gegen ihn befreit.

12) IM FALL VON ZUWIDERHANDLUNG

1. Im Falle von schwerwiegenden bzw. wiederholten Verstößen gegen die Hafenordnung, gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder bei schweren bzw. wiederholten Zuwiderhandlungen gegen die Anweisungen des Hafenpersonals hat der Liegeplatzvermieter das Recht auf fristlose Vertragskündigung, wobei der Kunde kein Recht auf Rückerstattung der Liegeplatzgebühr hat; der Kunde ist daraufhin verpflichtet, das Boot aus dem Hafen oder von der Boje zu entfernen.

13) RÜCKTRITT

1. Bei Stornierung der Buchung durch den Kunden behalten wir uns vor:
 - a) mindestens 30 Tage vor dem vereinbarten Anreisedatum 10 % des Gesamtpreises einzubehalten.
 - b) mindestens 15 Tage vor dem vereinbarten Anreisedatum 30 % des Gesamtpreises einzubehalten.
 - c) bei einem späteren Rücktritt als in Punkt b), oder einer späterer Anreise bzw. früherer Abreise ist keinerlei Rückerstattung möglich

14) ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

1. Der vorliegende Vertrag unterliegt dem italienischen Gesetz.
2. Jegliche Rechtsstreitigkeiten, die zwischen den Parteien im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen sollten, werden ausschließlich der Zuständigkeit des Gerichtshofs von Verona zugeschrieben.

15) GÜLTIGKEIT

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Nutzungsverträge für Gastlieger. Jeder Liegeplatznutzer erkennt diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei der Nutzung des Hafens und mit Abschluss des Nutzungsvertrages (Buchungsbestätigung) an.
2. Des Weiteren gilt die Hafenordnung für die Nutzung des Hafens Porto La Bagatta.
3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 01.03.2023 in Kraft.

Wir möchten Sie darüber informieren, dass die von Ihnen übermittelten Daten gemäß den Grundsätzen der geltenden Datenschutzvorschriften (EU-Verordnung Nr. 679 von 2016) ausschließlich zu dem Zweck verarbeitet werden, Ihnen die angeforderten Informationen zur Verfügung zu stellen und gegebenenfalls die Buchung von Hafen- und Bojenliegeplätze und anderen Dienstleistungen zu definieren/bestätigen sowie Ihnen unsere Angebote zuzusenden.